Weitere Resolutiones:

S. Georgen Kirchen im Leitach, und Franz Schmidische Wittib.

Das aufgekhündte Gelt für disen Gotts:hauß, von d. Schmidischen Wittiben per 166 fl. solle ins Statt Paumaister Ambt, sambt den Intee bis nächst Georgi, angenommen: und v. dorthen auß hierunden quittiert werden.

Lazarus Mayrische Wittib.

Bey referiert beschaffenheit, daß Ihre Hochwürden und Gnaden Hr. Praepositus sowohl, als auch Hr. Haubt Kirchprobst, auß seinen ursachen kheine bedenckhen trageten, daß die Stüfftg: d. Wochentlichen Meß, und aines Jahrtages, gegen offerierten fundum d. 1200 fl.: auf d. Mayrin ableiben gemaint, angenommen werden khündte; als hat mann auch kheinen anstandt, solche zu acceptieren, doch daß Dentwegen ein ordenliches Instrument aufgeht: und Protocolliert werden solle, welchenfahls die 1000 fl. interim v. Rathswegen zu anlehen à 4. Pcento, gegen abgebend obligation, v. Ihr angenommen werden khinen.

(welcher selbige Wochen anstatt d. Meß zu verstehen)

und zwahr alles in d. Hoffnung, allermaßen Hr. Canonicus Spreng, für sich, und in namen d. Frauen Mayrin, hierinfahls die Vertröstg: auch gegeben, daß weillen die 1200 fl. pro fundo d. Stüfftg: allerdinges zu gering geacht werden, Sye Frau Mayrin bedacht sein mechte, auf d. Gotts Hauß destwegen khünfftig andwartig weitere consideration zu tragen.

Vhnaufgenommene Persohnen

Weillen mann ie lang, ie mehr mißfällig verspühret, daß vil ohnaufgenommene Persohnen v. ain: und andern Thtern sich alhero begeben, und alda in Herbrig einziehen, so mann auß unterschidl: ursachen, sondtheitl: bey gegenwärtig Zeit, nit mehr gestatten khann; als solle denen Viertlmaistern im ganzen Statt: und Landtgeht per Decretum aufgetragen werden, nit allein v. Hauß zu Hauß iedesß Viertls, den Inhabern anzuzaigen, die in Herbrig befündl: frembde bey gesetzter Straff alsogleich zu entlassen, und hinfirteres kheine dergleichen mehr einzunemmen, sondern auch v. Ihnen Viertlmaistern quartaliter eine specificaon d. ohnaufgenommenen Persohnen ainen Hr. Burgermaistern also gewiß einzustellen, als widrigenfahls Sye selbes iedesmahls per 15 fl. Straff angesehen werden sollen. So auch interim bey

nächst Raths=~~Wahl~~ Wahl offentlich zu intimieren ist.